

Bundesland

Tirol

Kurztitel

Modellstellen-Verordnung Gesundheit – MStV Gesundheit

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 1/2015

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

01.01.2015

Text**§ 4****Fachärzte**

(1) Die Modellfunktion Fachärzte – FA umfasst fertig ausgebildete Fachärzte mit verantwortlicher/eigenständiger Ausübung sämtlicher ärztlicher Aufgaben im Spektrum der Fachdisziplin. Aufgabenschwerpunkt ist das medizinische Kerngeschäft und Standardaufgaben.

(2) Sie besteht aus der folgenden Modellstelle:

FA Fachärzte

Das Stellenprofil dieser Modellstelle ist einschließlich des Stellenwerts und der Erfahrungszeit in der Anlage 2 festgelegt.